

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 1-4
Erstellungsdatum: 26.04.2005
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Ehrenordnung (Richtlinien über die Auskunftspflicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Rates der Gemeinde Eitorf vom 26.04.2005)

Ehrenordnung
(Richtlinien über die Auskunftspflicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Rates der Gemeinde Eitorf vom 26.04.2005)

§ 1

- (1) Nach der Wahl des Rates und dessen Konstituierung und nach Bildung der Ausschüsse haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes
 - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer AG, GmbH, eines Vereins oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Eitorf.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, die die Gemeinde Eitorf oder Einwohner der Gemeinde betreffen, anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Diese Ehrenordnung tritt sofort in Kraft.